

Herbert Kickl
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Ingo Appé
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0154-II/2019

Wien, am 2. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat David Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben am 5. Februar 2019 unter der Nr. **3624/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsextreme Straftaten 2018“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 11:

- *Zu wie vielen rechtsextremen Tathandlungen kam es im Jahr 2018 (aufgelistet nach Bundesländern und Geschlecht)?*
- *Zu wie vielen fremdenfeindlichen, rassistischen Tathandlungen kam es 2018 (aufgelistet nach Bundesländern und Geschlecht)?*
- *Zu wie vielen antisemitischen Tathandlungen kam es 2018 (aufgelistet nach Bundesländern und Geschlecht)?*
- *Zu wie vielen Tathandlungen mit rechtsextremem Hintergrund kam es 2018 in Summe (aufgelistet nach Bundesländern und Geschlecht)?*
- *Zu wie vielen Anzeigen kam es insgesamt im Zusammenhang mit diesen Tathandlungen (aufgelistet nach Bundesländern und Geschlecht)?*
- *Zu wie vielen Anzeigen nach dem Verbotsgesetz kam es im Jahr 2018 (aufgelistet nach Bundesländern und Geschlecht)?*
- *Zu wie vielen Anzeigen nach § 283 StGB Verhetzung kam es im Jahr 2018 (aufgelistet nach Bundesländern und Geschlecht)?*

- Zu wie vielen Anzeigen nach sonstigen StGB-Delikten mit fremdenfeindlichem, rassistischem und/oder rechtsextremem Hintergrund kam es im Zeitraum 2018 (aufgelistet nach Bundesländern und Geschlecht)?
- Zu wie vielen Anzeigen nach dem Abzeichengesetz kam es im Zeitraum 2018 (aufgelistet nach Bundesländern und Geschlecht)?
- Zu wie vielen Anzeigen nach Art. 111 Abs. 1 Ziff. 4 EGVG kam es im Zeitraum 2018 (aufgelistet nach Bundesländern und Geschlecht)?
- Wie viele Personen wurden im Zeitraum 2018 wegen rassistischer, fremdenfeindlicher und rechtsextremer Aktivitäten zur Anzeige gebracht?

Tathandlungen im Jahr 2018							
	rechts- extrem	fremden- feindlich/ rassistisch	anti- semitisch	islamo- phob	sonstige Motivlage/ unspezifisch	gesamt	
Burgenland	13	3	0	0	1	17	
Kärnten	48	6	0	0	1	55	
Niederösterreich	119	47	22	4	10	202	
Oberösterreich	152	23	5	3	2	185	
Salzburg	62	9	1	2	2	76	
Steiermark	103	46	1	3	2	155	
Tirol	48	16	5	1	4	74	
Vorarlberg	34	5	2	0	0	41	
Wien	136	48	9	4	8	205	
keinem Bundes- land zuordenbar	17	33	4	5	6	65	
Summe	732	236	49	22	36	1.075	

Anzeigen im Jahr 2018								
	Ver- bots- gesetz	§ 283 StGB Ver- hetz- ung	sonstige Delikte nach StGB	straf- rechtliche Neben- gesetze	Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG	Ab- zeichen- gesetz	Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG	gesamt
Burgenland	30	13	7	0	1	0	0	51
Kärnten	55	7	20	4	0	0	0	86
Nieder- österreich	145	55	84	13	0	5	0	302

Ober- österreich	185	26	86	2	0	0	1	300
Salzburg	69	6	42	6	0	0	0	123
Steiermark	120	53	35	2	0	1	0	211
Tirol	61	12	45	4	0	3	0	125
Vorarlberg	36	6	6	2	0	0	0	50
Wien	156	63	73	5	1	1	2	301
keinem Bundesland zuordenbar	20	39	14	0	0	0	0	73
Summe	877	280	412	38	2	10	3	1.622

Im Zusammenhang mit den aufgeklärten Tathandlungen wurde in den Bundesländern folgende Anzahl an Personen zur Anzeige gebracht:

	männlich	weiblich	gesamt
Burgenland	32	2	34
Kärnten	43	6	49
Niederösterreich	132	19	151
Oberösterreich	137	11	148
Salzburg	55	9	64
Steiermark	109	19	128
Tirol	48	7	55
Vorarlberg	33	4	37
Wien	113	16	129
keinem Bundesland zuordenbar	2	0	2
Summe	704	93	797

Bei der Rubrik „keinem Bundesland zuordenbar“ handelte sich um einschlägige Vergehen via Internet durch unbekannte Täter bzw. Täterinnen, die vorerst regional nicht zugeordnet werden konnten oder der bzw. die Täter bzw. Täterin sich im Ausland befand bzw. befanden.

Zur Frage 12:

- *Wie viele Hinweise bei der Internet-Meldestelle für NS-Wiederbetätigung im Jahr 2018 führten zu einer Anzeige?*

Von den in der Meldestelle „NS-Wiederbetätigung“ im Jahr 2018 eingegangenen strafrechtlich relevanten und zu verfolgenden Hinweisen führten insgesamt 164 zu einer Anzeige.

Zur Frage 13:

- *Wie viele davon führten davon zu einer Anklage?*

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und ist daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch das Bundesministerium für Inneres zugänglich.

Herbert Kickl

